

Produktinformation und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktversion 2013 / Ausgabe 07.2022

Wir sind rund um die Uhr für Sie da. So erreichen Sie uns.

Kundendienst/Contact Center TCS Firmenkarte

 Telefon
 0842 440 440

 Fax
 0844 888 112

 E-Mail
 firmenkarte@tcs.ch

Assistance-Zentrale bei Panne oder Unfall

In der Schweiz 0800 808 114 Im europäischen Ausland +41 58 827 63 16

Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

+41 58 827 65 63 Basel Bellinzona +41 58 827 65 62 Bern +41 58 827 66 66 Genf +41 58 827 21 00 Lausanne +41 58 827 15 50 Neuchâtel +41 58 827 17 70 St. Gallen +41 58 827 65 64 +41 58 827 65 66 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Ausgabe 2013

Ihre TCS Firmenkarte im Überblick Seite 4				
1.	Definition der benützten Begriffe	Seite 8		
2.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 9		
3.	Strassenhilfe	Seite 11		
3.1	Strassenhilfe Schweiz	Seite 11		
3.2	Strassenhilfe Zusatz Europa	Seite 13		
3.3	Ausschlüsse	Seite 15		
4.	Verkehrsrechtsschutz	Seite 15		
4.1	Begünstigte	Seite 15		
4.2	Leistungen	Seite 15		
4.3	Gedeckte Risiken	Seite 16		
4.4	Allgemeine Einschränkungen	Seite 16		
4.5	Massgeblicher Zeitpunkt	Seite 17		
4.6	Anmeldung eines Schadenfalls	Seite 17		
4.7	Schadensbearbeitung durch die Assista	Seite 17		
4.8	Beizug eines Anwalts	Seite 18		
4.9	Meinungsverschiedenheiten	Seite 18		
4.10	Obliegenheitsverletzungen	Seite 18		
4.11	Mitteilungen	Seite 18		

Ihre TCS Firmenkarte im Überblick

Was ist die TCS Firmenkarte?

Die TCS Firmenkarte ist ein Assistance-Vertrag, welcher auch Leistungen der Schadensversicherung beinhaltet. Sie hat Strassenhilfe- und/oder Verkehrsrechtsschutzleistungen zum Gegenstand. Die gewünschten Deckungen sind für jedes Fahrzeug getrennt und entweder schweiz- oder europaweit wählbar.

Welches sind die wichtigsten Leistungen der TCS Firmenkarte?

Es können folgende Leistungen gewählt werden:

Strassenhilfe Schweiz (siehe Ziffer 3.1):

- Telefonische Hilfeleistungen bei Fahrzeugpannen und Unfällen
- Pannenhilfe vor Ort/Unfallassistance
- Abschleppen in die nächstgelegene Markengarage
- Transport des Fahrzeugs in die Heimgarage, wenn es nicht gleichentags repariert werden kann
- Ersatzfahrzeug während max. 4 Tagen (max. CHF 300.-/Tag) oder Bahnbillet 1. Klasse für die Heim- bzw. Weiterreise, gegebenenfalls Taxifahrt oder
 - 1 Hotelübernachtung bis max. CHF 150.- pro Person

Strassenhilfe Zusatz Europa (siehe Ziffer 3.2):

- Telefonische Hilfeleistungen bei Fahrzeugpannen und Unfällen
- Pannenhilfe vor Ort/Unfallassistance
- Abschleppen in die nächstgelegene Garage
- Zustellen von Ersatzteilen
- Fahrzeug-Rückschaffung in die Schweiz, wenn es nicht innerhalb einer annehmbaren Frist repariert werden kann
- Verschrottung des Fahrzeuges
- Ersatzfahrzeug oder Bahnbillet bzw. Economy Flugticket bis max. CHF 3'000.- insgesamt für die Heim- bzw. Weiterreise oder Hotel während der Fahrzeug-reparatur bis zu einem Total von max. CHF 1'000.-
- Rückführung des Fahrzeuglenkers und der Insassen (wenn nötig per Sanitätstransport) bei Unfall, Erkrankung oder Todesfall

Verkehrsrechtsschutz (siehe Ziffer 4):

Übernahme untenstehender Kosten bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Streitigkeiten bezüglich Kauf, Miete oder Leasing von Fahrzeugen oder bezüglich Reparaturen bis zu max. CHF 250'000.- insgesamt pro Schadenfall:

- Anwaltskosten
- Gerichtskosten und -gebühren
- Prozessentschädigungen an die Gegenpartei
- Kosten für Expertisen
- Inkassokosten
- Strafkaution (vorschussweise) zur Abwendung der Untersuchungshaft

Welche zusätzlichen Leistungen bietet Ihre TCS Firmenkarte?

Der Inhaber der TCS Firmenkarte hat zusätzlich Anrecht auf:

- ein Abonnement des Magazins Touring
- technische Auskünfte und Kontrollen im Zusammenhang mit einem gedeckten Fahrzeug durch die Technischen Zentren des TCS.
- telefonische Auskünfte bei Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Berufsalltag über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you Business

Welche Gültigkeitsdauer hat die TCS Firmenkarte?

Die Gültigkeitsdauer der TCS Firmenkarte beträgt ein Jahr und beginnt frühestens einen Tag nach Eingang der Bestellung beim TCS.

Ein Widerrufsrecht besteht für 14 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber der TCS Firmenkarte den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Der Widerruf des Vertrages muss dem TCS fristgerecht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden. Die Parteien müssen die bereits erhaltenen Leistungen zurückerstatten.

Deckungsänderungen (zusätzliche Kontrollschilder, zusätzliche Deckungen) sind jederzeit möglich. Wird die TCS Firmenkarte nicht mind. 1 Monat vor Fälligkeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend jedes Jahr jeweils um ein weiteres Jahr.

Welche Personen bzw. Fahrzeuge sind gedeckt?

Gedeckt sind Motorfahrzeuge, die in der Schweiz für den Strassenverkehr zugelassen sind, deren Kontrollschildnummer im TCS Firmenkartenausweis aufgeführt sind und die von einem Begünstigten gefahren werden (Ziffer 1.5). Die Begünstigten sind der Inhaber der TCS Firmenkarte, alle von ihm ermächtigten Lenker der gedeckten Fahrzeuge sowie die in letzteren unentgeltlich mitfahrenden, in der Schweiz wohnhaften Personen.

.....

Wie viel kostet die TCS Firmenkarte?

Der Preis der TCS Firmenkarte setzt sich aus einem jährlichen Grundbetrag sowie einem Betrag pro gedecktes Fahrzeug zusammen. Der Preis ist abhängig von den gewählten Deckungen und der Anzahl Fahrzeuge. Die Preise werden jährlich überprüft und können für das folgende Jahr neu festgesetzt werden.

Wer sind die Leistungserbringer der TCS Firmenkarte?

Die TCS Firmenkarte ist ein Produkt, welches vom Touring Club Schweiz (TCS) in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG und Assista Rechtsschutz AG angeboten wird.

Der TCS, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, in Zusammenarbeit mit seinem Partnernetzwerk, erbringt folgende Leistungen:

- Strassenhilfe Schweiz (Ziffer 3.1 ff., mit Ausnahme der Ziffern 3.1.4 b) und e)).

Die Versicherungsleistungen werden durch Versicherer wie folgt erbracht:

TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit folgenden Leistungen:

- Strassenhilfe Erweiterung Europa (Ziffer 3.2 ff.)
- Rückerstattung der Ersatzfahrzeug- und Hotelkosten in der Schweiz (Ziffern 3.1.4 b) und e)):
- Telefonische Auskünfte bei Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Berufsalltag über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you Business.

Assista Rechtsschutz AG (Assista), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit folgenden Leistungen:

- Verkehrsrechtschutz (Ziffer 4).

Für die Versicherungsleistungen hat der TCS Kollektivversicherungsverträge mit TAS Versicherungen AG und Assista Rechtsschutz AG abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer ist jeweils der TCS, die Begünstigten sind die Inhaber der TCS Firmenkarte.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Bei Panne oder Unfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein:

Für Hilfeleistungen:

TCS Einsatzzentrale Inland, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr Telefon 0800 808 114 (Gratisnummer)

Für Auskünfte zu registrierten Pannen- und Unfalldossiers sowie für **Rückerstattungsgesuche**:

Touring Club Schweiz, Assistance, Kundendienst B2C, Poststrasse 1, 3072 Ostermundigen Telefon +41 58 827 35 37 (Bürozeiten) Fax +41 58 827 35 84 E-Mail rueckerstattungen@tcs.ch

Bei Panne oder Unfall im europäischen Ausland:

Für Hilfeleistungen:

TCS Einsatzzentrale Europa, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr Telefon +41 58 827 63 16 Fax +41 58 827 50 12 E-Mail eti@tcs.ch

Für Auskünfte zu registrierten Schadendossiers sowie für Rückerstattungsgesuche:

TAS Versicherungen AG, Administration ETI, Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE Telefon +41 58 827 27 27 (Bürozeiten) Fax +41 58 827 50 18

Bei einer Rechtsstreitigkeit:

Für die Anmeldung einer Rechtsstreitigkeit, mit Beilage aller notwendigen Unterlagen:

Assista Rechtsschutz AG, Schadendienst TCS Firmenkarte, Postfach 820, 1214 Vernier GE oder an einen regionalen Assista-Rechtsdienst (www.tcs-rechtsschutz.ch). Telefon 0844 888 111 Fax 0844 888 112

Für **allgemeine Informationen** über die TCS Firmenkarte:

Touring Club Schweiz, Kundendienst TCS Firmenkarte, Postfach 820, 1214 Vernier GE Telefon 0842 440 440 Fax 0844 888 112 E-Mail firmenkarte@tcs.ch Internet www.tcs.ch/kontakt-b2b

Frist für die Schadenmeldung

Schadenfälle müssen so rasch wie möglich schriftlich gemeldet werden. Schäden können auch angemeldet werden, anhand eines Online-Formulars unter www.tcs.ch/kontakt-b2b.

Wichtiger Hinweis!

Ausführlichere Informationen folgen in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) TCS Firmenkarte

1. Definitionen der benützten Begriffe

Die nachstehenden Begriffe werden wie folgt definiert:

1.1 Schweiz

Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

1.2 Europa/Europäisches Ausland

Folgende abschliessend aufgezähten europäischen Länder und aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen (inkl. Spitzbergen), Österreich, Polen, Portugal (inkl. Azoren und Inselgruppe Madeira), Rumänien, Russland (bis zum Ural). San Marino, Schweden, Serbien. Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische und Balearische Inseln, Ceuta und Melilla), Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Weissrussland, Zypern. Ausgeschlossen sind die Schweiz, Liechtenstein sowie die Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

1.3 Inhaber

Die juristische Person (Verein, Stiftung, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Aktiengesellschaft, etc.) oder Einzelfirma, welche die TCS Firmenkarte erworben hat und auf deren Namen die TCS Firmenkarte ausgestellt ist.

1.4 Begünstigte bzw. Anspruchsberechtigte Person

Die Begünstigten sind der Inhaber der TCS Firmenkarte, alle von ihm ermächtigten Lenker von gedeckten Fahrzeugen sowie die in letzteren unentgeltlich mitfahrenden, in der Schweiz wohnhaften Personen. Gegen Entgelt transportierte Personen sind nicht gedeckt.

1.5 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind Motorfahrzeuge, die in der Schweiz für den Strassenverkehr zugelassen sind, deren Kontrollschildnummer im TCS Firmenkartenausweis aufgeführt ist und die von einem Begünstigten gefahren werden. Es können gedeckt werden für:

Strassenhilfe: Alle Motorfahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtgewicht und 3,2 m Gesamthöhe sowie am gedeckten Zugfahrzeug mitgeführte Anhänger bis 1,5 t Gesamtgewicht und bis zu einer max. Höhe von 3,2 m.

Rechtsschutz: Alle Motorfahrzeuge ohne Gewichtsbeschränkung sowie alle am gedeckten Zugfahrzeug mitgeführten Anhänger. Ist ein gedecktes Fahrzeug vorübergehend nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Deckung auf ein Ersatzfahrzeug, das den vorgenannten Kategorien entspricht.

Ausnahme: Fahrzeuge mit U-Schildern sowie Sattelschlepper können nicht gedeckt werden.

1.6 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des gedeckten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welcher eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Erreicht das Fahrzeug aus eigener Kraft die nächstgelegene Garage, gilt das Ereignis nicht als Panne im Sinne der vorliegenden AGB und es besteht somit kein Anrecht auf Leistungen. Der Panne gleichgestellt werden: Reifenpannen, Kraftstoffmangel, Verwechslung von Kraftstoff, Schlüsselpannen (verlorene, abgebrochene oder im Fahrzeug eingeschlossene Schlüssel) sowie ein Defekt an folgenden Sicherheitskomponenten: Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Blinker, Scheinwerfer, Rückleuchten und Beleuchtung sowie Scheibenbruch.

1.7 Unfall

Als Unfall gilt eine Beschädigung am gedeckten Fahrzeug, die durch ein von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird, so ein Zusammenstoss oder ein Aufprall mit einem Dritten, einem festen oder mobilen Hindernis, welche die Weiterfahrt verunmöglicht, eine Weiterfahrt ohne Gefährdung der Insassen oder des Fahrzeugs ausschliesst oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Erreicht das Fahrzeug aus eigener Kraft die nächstgelegene Garage, gilt das Ereignis nicht als Unfall im Sinne der vorliegenden AGB und es besteht somit kein Anrecht auf Leistungen.

1.8 Domizil

Firmensitz oder Ort der Niederlassung des Inhabers der TCS Firmenkarte.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 TCS Firmenkarte

Die TCS Firmenkarte ist ein Assistance-Vertrag, welcher Strassenhilfe- und/oder Verkehrsrechtsschutzleistungen zum Gegenstand hat. Die gewünschten Deckungen sind für jedes Fahrzeug getrennt und entweder schweizoder europaweit wählbar. Daneben hat der Inhaber der TCS Firmenkarte Anrecht auf:

- ein Abonnement des Magazins Touring
- technische Auskünfte und Kontrollen im Zusammenhang mit einem gedeckten Fahrzeug durch die technischen Zentren des TCS
- telefonische Auskünfte bei Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Berufsalltag über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you Business.

2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die TCS Firmenkarte gilt für Schadenfälle, die sich in der Schweiz und in Liechtenstein (Ziffer 1.1) ereignet haben. Mit dem «Zusatz Europa» wird die Geltung der Strassenhilfe und/oder des Rechtsschutzes auf Europa (Ziffer 1.2) erweitert. Der «Zusatz Europa» bedingt den Abschluss der jeweiligen Deckung für die Schweiz.

2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Deckung der TCS Firmenkarte gilt für ein

Jahr. Die einjährige Gültigkeit beginnt für sämtliche in der TCS Firmenkarte aufgeführten Fahrzeuge frühestens 24 Stunden nach Eingang der Bestellung beim TCS und läuft bis zu dem auf dem TCS Firmenkartenausweis angegebenen Verfallsdatum. Wird die TCS Firmenkarte nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend jedes Jahr um jeweils ein weiteres Jahr.

2.4 Erwerb der TCS Firmenkarte

Die TCS Firmenkarte wird nur für juristische Personen oder Einzelunternehmen (Ziffer 1.3) mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz ausgestellt und gilt nur für die darin mit Kontrollschildnummern aufgeführten Fahrzeuge.

2.5 Rücktrittsrecht

Nach dem Erwerb der TCS Firmenkarte wird ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber der TCS Firmenkarte den Vertrag beantragt oder angenommen hat, gewährt.

Ein Widerruf ist dem TCS fristgerecht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu melden. Die Parteien müssen die bereits erhaltenen Leistungen zurückerstatten.

2.6 Preis und Preisänderung

2.6.1 Preis

Der Preis der TCS Firmenkarte setzt sich aus einem jährlichen Grundbetrag zur Deckung der Vertragsverwaltungskosten, sowie einem Betrag pro gedecktes Fahrzeug zusammen. Der Preis ist abhängig von den gewählten Deckungen und der Anzahl Fahrzeuge.

2.6.2 Deckungsänderungen

Deckungsänderungen (zusätzliche Kontrollschilder, zusätzliche Deckungen) während der einjährigen Laufzeit sind jederzeit möglich.

2.6.3 Preisänderungen

Die Preise der TCS Firmenkarte werden jährlich überprüft und können für zukünftige Laufzeiten neu festgesetzt werden. Im Falle einer Preisänderung teilt der TCS dem Inhaber der TCS Firmenkarte den neuen Preis bis spätestens 45 Tage vor Inkrafttreten mit. Kündigt der

Inhaber der TCS Firmenkarte den Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der TCS Firmenkarte schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, so wird der neue Preis als angenommen betrachtet.

2.7 Zahlungsfrist und Deckungsunterbruch

Vom TCS in Rechnung gestellte Beträge müssen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen werden. Wird der Betrag nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt der TCS eine Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, wird die Deckung unterbrochen (Deckungsunterbruch). Mit vollständiger Zahlung des ausstehenden Betrages tritt die Deckung wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben der Deckung ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs besteht rückwirkend keine Deckung.

2.8 Kündigung

Die TCS Firmenkarte ist mindestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Gültigkeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Andernfalls gilt sie für ein weiteres Jahr als verlängert.

Eine Kündigung von einzelnen Deckungen der TCS Firmenkarte (z.B. nur Strassenhilfe oder nur Verkehrsrechtsschutz) anstelle einer Kündigung der gesamten TCS Firmenkarte ist möglich.

2.9 Änderung und/oder Rückgabe der Kontrollschildnummer

Jede Änderung der Kontrollschildnummer eines gedeckten Fahrzeuges muss dem TCS unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gemeldet werden.

Eine Rückerstattung nicht verbrauchter Beiträge erfolgt auf schriftliche Anfrage und ist nur möglich, wenn der zu erstattende Betrag CHF 50. – übersteigt. Der Betrag des jährlichen Grundbetrags sowie die Beiträge für gedeckte Fahrzeuge, bei welchen der TCS während des laufenden Deckungsjahres Leistungen erbracht hat, können weder ganz noch teilweise rückerstattet werden.

2.10 Umstände, unter denen die TCS Firmenkarte nicht gültig ist

Leistungen, welche nicht ausdrücklich in den vorliegenden AGB aufgeführt sind, sind nicht gedeckt.

Die TCS Firmenkarte ist insbesondere nicht aültia:

- Für Pannen und Unfälle, die sich vor dem Erwerb der betreffenden Firmenkarten-Deckung bzw. nach deren Verfall oder während einer Unterbrechung des Deckungsschutzes ereignet haben;
- Bei Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten;
- Bei aktiver Teilnahme an Streiks, Unruhen jeder Art, Schlägereien oder Krawallen;
- d) Bei absichtlich begangenen Straftaten sowie beim Versuch dazu;
- e) Für Pannen und Unfälle, welche sich bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie privaten Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen ereignet haben;
- f) Für Ereignisse, die auf höhere Gewalt, Unruhen aller Art, Streiks, Kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahmung, behördlich ausgeübten Zwang oder offizielle Verbote, Piraterie, Explosion von Gegenständen, Atomunfälle oder Radioaktivität zurückzuführen sind;
- g) Bei Pannen oder Unfällen in Ländern oder Regionen, von denen die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) abraten

2.11 Verpflichtungen des Begünstigten im Schadenfall

Jeder Schadenfall muss dem TCS bzw. der Assista Rechtschutz AG durch den Begünstigten unverzüglich gemeldet werden. Der Begünstigte muss den in den vorliegenden AGB und/oder den vom TCS, der TAS Versicherungen AG bzw. der Assista Rechtschutz AG erteilten Anweisungen Folge leisten. Sollten sich durch eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtungen die Aufwendungen vergrössern, so können die Leistungen entsprechend gekürzt oder ganz abgelehnt werden.

Der Begünstigte muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um den Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

Rückerstattungsforderungen betreffend Strassenhilfe (Ziffer 3) sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Schadenfall beim TCS einzureichen. Rückerstattungen werden nur gegen Originalbelege (Quittungen, Rechnungen, Fahrscheine, usw.) gewährt. Bei Verletzung dieser Belegspflicht ist der TCS bzw. die TAS Versicherungen AG bzw. die Assista Rechtschutz AG befugt, die Leistungen abzulehnen oder zu kürzen.

2.12 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegenüber Dritten

Kann der Begünstigte gegenüber Dritten (z.B. Versicherung oder haftpflichtige Person) Ansprüche geltend machen, so hat er diese Ansprüche zu wahren, und die Deckung der TCS Firmenkarte ist auf den Teil der Leistungen begrenzt, der die Leistungen des Dritten übersteigt. Werden ungeachtet einer solchen Situation trotzdem Leistungen aus der TCS Firmenkarte erbracht, werden diese als Vorschuss betrachtet, und der Begünstigte hat seine Ansprüche gegenüber Dritten an den TCS, TAS Versicherungen AG und/oder Assista Rechtsschutz AG abzutreten bzw. von Dritten erhaltene Zahlungen an letztere weiterzuleiten.

2.13 Datenschutz

Der TCS verpflichtet sich, die Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Zur Bearbeitung von Dossiers im Zusammenhang mit der TCS Firmenkarte können Vertrags-, Schadenfall- und Personendaten zwischen TCS, TAS Versicherungen AG und/ oder Assista Rechtsschutz AG innerhalb der TCS-Gruppe oder an Dritte im In- oder Ausland weitergeleitet werden. Der TCS stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden. Die Daten können ausserdem für Marketingzwecke, für statistische anonyme Analysen sowie für das interne Risikomanagement verwendet werden. In die TCS Einsatzzentrale eingehende oder von ihr ausgehende Telefonanrufe können schliesslich zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Hilfeleistungen sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

2.14 Haftungsausschluss

Die Begünstigten erlauben dem TCS und den übrigen Leistungserbringern die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie

E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Der TCS und die übrigen Leistungserbringer übernehmen deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

2.15 Sprachversionen der AGB

Bei Abweichungen zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Fassung der vorliegenden AGB, hat die deutsche Fassung Vorrang.

2.16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die TCS Firmenkarte findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der TCS Firmenkarte entstehen, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Genf zuständig. Für alle Fälle betreffend Leistungen der TCS Firmenkarte, die von der TAS Versicherungen AG bzw. der Assista Rechtsschutz AG zu erbringen sind, ist das Bundesgesetz von 2.4.1908 über den Versicherungsvertrag anwendbar, sofern diese AGB nichts anderes vorsehen.

3. Strassenhilfe

3.1 Strassenhilfe Schweiz

Der TCS, in Zusammenarbeit mit seinem Partnernetzwerk, leistet bei Pannen und Unfällen so rasch wie möglich die nötige Hilfe. Die TCS Patrouille bedient zusammen mit ihren Vertragspartnern Tag und Nacht das Gesamtstrassennetz der Schweiz. Der Pannen- oder Unfallort muss sich auf einer dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder einem Parkplatz befinden. Der Ausweis der TCS Firmenkarte muss bei Beanspruchung der TCS Patrouille unaufgefordert vorgewiesen werden. Ohne diesen werden die Kosten der Hilfeleistung als Depot verlangt. Diese können

nachträglich unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von drei Monaten nach dem Schadenfall zurückgefordert werden.

3.1.1 Hilferuf

Alle Leistungen sind bei der TCS Einsatzzentrale vorgängig anzufordern. Bei Benutzung von Notrufsäulen oder Direktanrufen an die Polizei ist die Erbringung der Hilfeleistung durch den TCS ausdrücklich zu verlangen. Alle Leistungen müssen vorgängig von der TCS Einsatzzentrale freigegeben werden. Wird auf der TCS Einsatzzentrale kein Anruf registriert oder hat die TCS Einsatzzentrale die Leistung nicht freigegeben, erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen oder Rückerstattungen. Der Hilfesuchende muss den genauen Standort, Marke und Farbe des Fahrzeugs, Kontrollschild, Grund des Hilferufs, vollumfänglichen Namen und Adresse gemäss TCS Firmenkarte und eine Telefonnummer für die Erreichbarkeit angeben. Der TCS behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen, falls er dies als notwendig erachtet.

3.1.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Für die über die TCS Einsatzzentrale erteilten Aufträge werden eine Fahrt bis zum Pannenoder Unfallort und zurück sowie die Hilfeleistung an Ort und Stelle mit höchstens 30 Minuten Arbeitszeit übernommen. Sofern die Fahrbereitschaft am Pannen- oder Unfallort nicht wiederhergestellt werden kann, übernimmt bzw. organisiert der TCS das Abschleppen oder den Transport in die nächstgelegene Markengarage. An unbesetzten Fahrzeugen wird nicht gearbeitet. Es muss eine fahrberechtigte Person bis zur Behebung der Panne/des Unfalls anwesend sein. Der Pannenhelfer kann verlangen, dass der Hilfesuchende den Pannenbericht vor Ort unterschreibt.

3.1.3 Transport des Fahrzeuges

Die Organisation des Fahrzeugtransports muss zwingend durch den TCS erfolgen. Der TCS entscheidet über die Berechtigung zum Transport. Der TCS übernimmt den einmaligen Transport des Fahrzeuges in die unmittelbare Nähe des Domizils bzw. in die angestammte Garage, sofern das Fahrzeug unter Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Mitteln am Tag der Panne bzw. des Unfalls

nicht fahrbereit gemacht werden kann. Sind die Transportkosten grösser als der Zeitwert des Fahrzeuges, so erlischt die Transportberechtigung. Der Lenker ist verpflichtet, vorgängig des Transportes, die Fahrzeugschlüssel zu übergeben, den Bestimmungsort schriftlich zu bestätigen und den Empfang des Fahrzeuges sicherzustellen. Dachträger müssen entfernt werden. Allfällige Forderungen Dritter sind vorgängig durch den Lenker oder den Inhaber der TCS Firmenkarte zu begleichen.

3.1.4 Rückerstattung Reise-

bzw. Übernachtungskosten Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder

wern das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag in einer Garage am Pannen- oder Unfallort repariert werden kann, so haben der Lenker und die Insassen wahlweise Anspruch auf folgende Leistungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten übernommen werden müssen:

a) Rückerstattung Reisekosten

Die Reisekosten vom Ereignisort zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel oder wahlweise zur nächsten Mietwagenfirma oder zum nächsten Hotel werden gegen Originalquittung übernommen.

Zusätzlich besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

b) Ersatzfahrzeug

Die TCS Einsatzzentrale organisiert nach Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie wie die des gedeckten Fahrzeugs und übernimmt die Kosten bis maximal vier Tage und einem Betrag von maximal CHF 300.- pro Tag (inklusive obligatorische Versicherungen) für die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit gegen Originalquittung. Nicht übernommen werden (betreffend das Ersatzfahrzeug): Unfall- und Diebstahlrisiko, Versicherungsselbstbehalt, sowie Betriebskosten (z.B. Autobahngebühren oder Treibstoffkosten). Der TCS kann nicht garantieren, dass in jedem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fahrzeugvermieters bleiben vorbehalten. oder

c) Öffentliche Verkehrsmittel

Anstatt eines Ersatzfahrzeugs können die Kos-

ten für je eine Fahrkarte 1. Klasse pro begünstigte Person für öffentliche Verkehrsmittel zur Rückkehr ans Domizil gegen Vorlage der Originalquittung übernommen werden. oder

d) Taxi

Wenn der Weg bis zum Domizil weniger als 100 km beträgt und die Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzwagen am gleichen Tag nicht möglich ist, werden die Kosten für eine Taxifahrt von maximal CHF 500.– pro Fall gegen Originalquittung zurückerstattet.

e) Übernachtung

Wenn der Weg bis zum Domizil mehr als 100 km beträgt und die Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzwagen am gleichen Tag nicht möglich ist, werden zusätzlich die Kosten für die auswärtige Übernachtung bis max. CHF 150.– pro anspruchsberechtigte Person gegen Originalquittung übernommen. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Vergütung auf max. CHF 100.– beschränkt.

Fortsetzung der Reise bzw. der beruflichen Tätigkeit

Anstelle der Rückfahrt an das Domizil können die Kosten für die Fortsetzung der Reise bzw. der beruflichen Tätigkeit in gleicher Höhe wie für die Rückkehr per öffentliche Verkehrsmittel ans Domizil gegen Originalquittung übernommen werden.

g) Rückerstattung der Reisekosten für das Abholen des Fahrzeuges

Wurde das Fahrzeug in einer Werkstatt beim Pannen- oder Unfallort repariert und das wieder fahrtüchtige Fahrzeug kann abgeholt werden, übernimmt der TCS gegen Originalquitung die Reisekosten für eine Person vom Domizil zur Werkstatt am Pannen- oder Unfallort per öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse.

Die Leistung Ersatzwagen gemäss b) kann nicht kumuliert werden mit den unter c), d), e), f) und g) aufgeführten Leistungen.

3.2 Strassenhilfe Zusatz Europa

Der TCS-Partner leistet bei Pannen und Unfällen so rasch wie möglich die nötige Hilfe. Der Pannen- oder Unfallort muss sich auf einer dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder einem Parkplatz befinden.

3.2.1 Hilferuf

Alle Leistungen sind bei der TCS Einsatzzentrale vorgängig anzufordern. Alle Leistungen müssen von der TCS Einsatzzentrale vorgängig freigegeben werden. Wird auf der TCS Einsatzzentrale kein Anruf registriert oder hat die TCS Einsatzzentrale die Leistung nicht freigegeben, erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen oder Rückerstattungen. Der Hilfesuchende muss den genauen Standort, Marke und Farbe des Fahrzeugs, Kontrollschild, Grund des Hilferufs, vollumfänglichen Namen und Adresse gemäss TCS Firmenkarte und eine Telefonnummer für die Erreichbarkeit angeben.

3.2.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Für die über die TCS Einsatzzentrale erteilten Aufträge werden eine Fahrt bis zum Pannenoder Unfallort und zurück sowie die Hilfeleistung an Ort und Stelle mit höchstens 30 Minuten Arbeitszeit übernommen. Sofern die Fahrbereitschaft am Pannen- oder Unfallort nicht wiederhergestellt werden kann, übernimmt bzw. organisiert der TCS das Abschleppen oder den Transport in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Garage. An unbesetzten Fahrzeugen wird nicht gearbeitet. Es muss eine fahrberechtigte Person bis zur Behebung der Panne/des Unfalls anwesend sein. Der TCS behält sich vor, weitere Auskünfte zu verlangen, falls er dies als notwendig erachtet.

3.2.3 Ersatzteilversand in Europa

Wenn Ersatzteile lokal nicht erhältlich sind, organisiert die TCS Einsatzzentrale nach Möglichkeit deren sofortige Zustellung und sorgt für die Zollformalitäten. Die Kosten für die Ersatzteile sowie die Zollkosten sind nicht gedeckt und gehen vollständig zu Lasten des Inhabers der TCS Firmenkarte. Die Ersatzteile müssen vom Halter oder Lenker vor Ort bezahlt werden. Der TCS übernimmt die Versandkosten. Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000. – behält sich der TCS das Recht vor, vorgängig eine Garantie oder eine Kaution in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

3.2.4 Rückführung des Fahrzeuges in die SchweizWenn das Fahrzeug als Folge eines Unfalls

Wenn das Fahrzeug als Folge eines Unfalls oder einer Panne nicht an Ort und Stelle inner-

halb einer annehmbaren Frist repariert werden kann oder nach einer langdauernden Reparatur im im europäischen Ausland abgeholt werden muss, organisiert der TCS die Heimschaffung. Der TCS entscheidet die Heimschaffung des Fahrzeuges. Die mit der Rückführung des Fahrzeuges verbundenen Gesamtkosten (inklusive Standgebühren nach Schadenmeldung) werden bis maximal zum Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis übernommen, sofern die Fahrzeugreparatur innerhalb von zwei Monaten nach Fahrzeugüberführung in die Schweiz erfolgt. Die Übernahme der Kosten erfolgt gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung. Falls das Fahrzeug im oben genannten Zeitraum nicht repariert werden kann, werden dem Begünstigten die Kosten für die Rückführung in Rechnung gestellt. Der TCS behält sich ausserdem das Recht vor, vor dem Transport eine Garantie oder ein Depot (Kaution) von CHF 1'000.- vom Begünstigten oder vom Inhaber der TCS Firmenkarte zu verlangen, insbesondere wenn es sich um eine beträchtliche Strecke handelt oder der TCS eine Reparatur in der Schweiz für unsicher hält. Das Depot wird dem Begünstigten bzw. dem Inhaber der TCS Firmenkarte gegen Vorlage der Reparaturrechnung zurückerstattet. Für Wohnmotorwagen werden die Gesamtkosten bis maximal CHF 3000.übernommen, unter Vorbehalt der vorgenannten Bedingungen.

3.2.5 Verschrottung des Fahrzeuges

Wenn das gedeckte Fahrzeug als Folge einer schweren Panne oder eines Unfalls im Ausland unbrauchbar und den Zollbehörden überlassen wird, so werden die notwendigen administrativen Schritte unternommen und die gesamten daraus entstehenden Kosten übernommen, insbesondere die Verschrottungskosten und die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks.

3.2.6 Rückerstattung Reise- bzw. Übernachtungskosten

Falls das gedeckte Fahrzeug als Folge eines Unfalls oder einer Panne unbenutzbar und am selben Tag nicht verfügbar ist, so besteht wahlweise Anspruch auf eine der folgende Leistungen:

a) Rückerstattung Mehrkosten

Die Mehrkosten für die Fortsetzung der (Geschäfts-)Reise oder die Rückreise ans Domizil mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zugfahrkarte 2. Klasse, Flugticket Economy Class) bis maximal CHF 3'000.— insgesamt für alle in der Schweiz wohnhaften Insassen des gedeckten Fahrzeuges werden (gegen Vorlage der Originalquittung) übernommen.

b) Ersatzfahrzeug

Die TCS Einsatzzentrale organisiert bei Bedarf und nach Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie wie die des gedeckten Fahrzeugs und übernimmt die Kosten bis maximal sechs Tage und einem Betrag von maximal CHF 500.– pro Tag (inklusive obligatorische Versicherungen) für die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit.

Nicht übernommen werden (betreffend das Ersatzfahrzeug): Unfall- und Diebstahlrisiko, Versicherungsselbstbehalt sowie Betriebskosten (z.B. Autobahn- oder Treibstoffkosten). Der TCS kann nicht garantieren, dass in jedem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Der TCS haftet nicht für die von den Mietwagenfirmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Die Reisekosten bis zur nächsten Mietwagenfirma werden ebenfalls gegen Vorlage der Originalquittung zurückerstattet.

oder Übernachtung

Warten die Anspruchsberechtigten an Ort und Stelle während der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges, werden die entstandenen Mehrkosten in Bezug auf die Übernachtung bis zu einem Total von CHF 1000.– insgesamt für alle Insassen des gedeckten Fahrzeuges übernommen. Die Reisekosten bis zum nächsten Hotel werden ebenfalls gegen Vorlage der Originalquittung zurückerstattet.

oder

d) Sanitätstransport

Bei Unfall, Erkrankung oder Todesfall kann der Heimtransport der Begünstigten organisiert werden. Die Kosten des Heimtransports werden übernommen, soweit diese nicht durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) des Unternehmens zu tragen sind.

3.3 Ausschlüsse

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden AGB aufgeführt sind, sind nicht gedeckt. Ausserdem sind insbesondere folgende Ereignisse nicht gedeckt:

- Wenn der Begünstigte seine Pflichten gemäss den vorliegenden AGB missachtet;
- b) Wenn die Leistungen durch die TCS Einsatzzentrale vorab nicht freigegeben wurden;
- In einer Werkstatt ausgeführte Arbeiten, Ersatzteile, Material, Treibstoff, Entsorgungskosten, Standgelder und Parkgebühren (mit Ausnahme von Ziffer 3.2.4);
- d) Diebstahl, Brand, Unwetterschäden und/oder Vandalismus;
- e) Bussen, Autoverladegebühren, Telefon- und Verpflegungskosten;
- Bergung des von der Strasse abgekommenen Fahrzeugs;
- Schäden, Pannen und Unfälle, die durch unterlassene, bzw. unsachgemässe Wartung bzw. Unterhaltspflege des Fahrzeuges entstanden sind;
- Hilfeleistung bei Panne oder Unfall, welche eindeutig auf Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Lenkers zurückzuführen sind;
- Bei Pannen oder Unfällen, welche eindeutig auf eine Verletzung der elementarsten Vorsichtspflichten zurückzuführen sind (z.B. Fahren bei Übermüdung, unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, grobes Verletzen von Verkehrsregeln usw.);
- j) Abhandenkommen, Beschädigung oder Weiterführen von mitgeführten Gegenständen und Gütern oder Tieren
- Pannen und Unfälle, die auf das Führen des Fahrzeugs durch einen Lenker ohne gültigen Führerschein zurückzuführen sind;
- Allgemeine Rückrufe von Produkten, Wartung, ob turnusmässig oder auf andere Art, Inspektionen sowie Einbau von Zubehör- oder Einbauteilen;
- Schäden am Fahrzeug oder an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten (z.B. Feuerwehr- oder Reinigungskosten), Einkommensverluste oder andere finanzielle Verluste, die durch das Ereignis verursacht werden;
- n) Bei Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustandes oder ungenügender Fahrzeugausrüstung (z.B. Fehlen von Schneeketten usw.);
- o) Für Umweltschäden im Zusammenhang mit einem gedeckten Ereignis.

4. Verkehrsrechtsschutz

Die Assista Rechtsschutz AG, nachfolgend Assista genannt, garantiert den Rechtsschutz gemäss den nachfolgenden Bedingungen:

4.1 Begünstigte

Die Begünstigten (Ziffer 1.4) sind in folgenden Eigenschaften gedeckt:

4.1.1 Der Inhaber der TCS Firmenkarte als

- Lenker der gedeckten Fahrzeuge im Strassenverkehr;
- Käufer/Verkäufer, Leasingnehmer, Mieter und Entlehner eines der Definition Ziff. 1.5 entsprechenden Motorfahrzeuges;
- Eigentümer und Halter der gedeckten Fahrzeuge;
- d) Inhaber eines Führerausweises für die Fahrzeuge im Strassenverkehr.

4.1.2 Die Drittpersonen als

- a) ermächtigte Lenker der gedeckten Fahrzeuge;
- b) Passagiere der gedeckten Fahrzeuge.

4.2 Leistungen

- 4.2.1 Nebst den von ihr selbst getroffenen Massnahmen und ihren eigenen Bearbeitungskosten garantiert Assista der gedeckten Person pro Schadenfall (einschliesslich aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten und Weiterungen) die Übernahme folgender, abschliessend aufgezählter Kosten bis max. CHF 250'000.-:
- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten gemäss ortsüblichen Tarifen. Die Assista ist nicht an Honorarvereinbarungen zwischen Begünstigtem und Anwalt gebunden:
- die Kosten von Expertisen, die von der Assista, dem Anwalt des Begünstigten oder dem Gericht veranlasst werden, gemäss ortsüblichen Tarifen;
- die dem Begünstigten auferlegten Gerichtsund Verfahrenskosten;
- d) die dem Begünstigten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Werden solche Entschädigungen dem Begünstigten zugesprochen, stehen sie bis zur Höhe ihrer eigenen Leistungen der Assista zu;
- e) die Kosten für das Inkasso von Beträgen, die

dem Begünstigten in einem von der Assista gedeckten Schadenfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen worden sind:

f) vorschussweise die Strafkaution zur Abwendung der Untersuchungshaft. Der Begünstigten ist zur Rückzahlung der Kaution verpflichtet. Die Assista ist ermächtigt, diese von der erhebenden Behörde direkt zurückzufordern.

4.2.2 Einschränkungen

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Begünstigte erlitten hat;
- die Bussen, zu denen der Begünstigte verurteilt wird:
- die Kosten, die zu Lasten einer Haftpflichtversicherung des Begünstigten gehen;
- die Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden:
- die Kosten von Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

4.3 Gedeckte Risiken

Die Assista gewährt den Rechtsschutz für die folgenden, abschliessend aufgezählten Risiken:

4.3.1 Haftpflichtrecht

Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche des Begünstigten auf Ersatz seines Schadens (sowie einer allfälligen Genugtuung), welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus einer widerrechtlichen Handlung (oder Unterlassung) haftet.

4.3.2 Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Begünstigten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen im Inland konzessionierten Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen oder Pensionskassen.

4.3.3 Vertragsrecht

Gedeckt sind Streitigkeiten des Begünstigten aus seinen Vertragsverhältnissen mit Dritten bezüglich

 Kauf/Verkauf, Leasing oder Entlehnung eines unter Ziff. 1.5 erwähnten Motorfahrzeuges, sofern der Gerichtsstand im Inland liegt, wobei diese Bedingung auch dann gilt, wenn die TCS Firmenkarte mit Deckung «Europa» abgeschlossen ist:

- b) die Miete eines solchen Motorfahrzeuges;
- Reparatur (Werkvertrag), Verleihen, Transport des gedeckten Fahrzeuges.

Wartefrist

Wenn das Vertragsverhältnis, aus dem die Streitigkeit herrührt, bei Abschluss der Police schon bestand, ist die Deckung nur gegeben, wenn sich das den Streit auslösende Ereignis mehr als 3 Monate nach Inkrafttreten der Rechtsschutzdeckung der TCS Firmenkarte ereignet hat.

Welche Streitigkeiten sind nicht gedeckt?

Nicht gedeckt sind die Streitigkeiten des Begünstigten gemäss Ziff. 4.3.3, wenn er das Geschäft als Fahrzeughändler, -vermieter oder Garagist getätigt hat.

4.3.4 Straf- und Verwaltungsrecht

- Verfahren gegen den Begünstigten vor Strafund Verwaltungsbehörden infolge einer angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung oder eines damit zusammenhängenden, fahrlässig begangenen Vergehens;
- andere Streitigkeiten des Begünstigten mit Verwaltungsbehörden in Inland bezüglich seines Führerausweises und des Fahrzeugausweises oder Besteuerung des gedeckten Fahrzeuges.

4.4 Allgemeine Einschränkungen

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziff. 2.10 sind nicht gedeckt:

- **4.4.1** Risiken, die unter Ziff. 4.3 hievor nicht erwähnt sind:
- 4.4.2 die Verteidigung des Begünstigten als Lenker des Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Schadenereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass;
- 4.4.3 die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter aus einem Ereignis, für welches der Begünstigte ausservertraglich aus widerrechtlicher Handlung (oder Unterlassung) haftbar gemacht wird;
- 4.4.4 die Verteidigung des Begünstigten als Passagier des gedeckten Fahrzeugs, wenn dieses zur Zeit des Schadenereignisses zum gewerblichen Personentransport diente;

4.4.5 Streitigkeiten mit einer durch dieselbe TCS Firmenkarte gedeckten Person, ausgenommen Streitigkeiten des Inhabers der TCS Firmenkarte mit einem anderen Begünstigten;

4.4.6 Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Schadenfall beauftragten Anwälten, Experten, usw., sowie jene mit der Assista selbst.

4.5 Massgeblicher Zeitpunkt

4.5.1 Gedeckt sind Schadenfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst worden sind, das innerhalb des gemäss Ziff. 2.2 vereinbarten örtlichen Geltungsbereichs und der zeitlichen Gültigkeit der TCS Firmenkarte gemäss Ziff. 2.3 eingetreten ist. Bei vertraglichen Streitigkeiten kann die Wartefrist (gemäss Zif. 4.3.3) zur Anwendung kommen

4.5.2 Als den Schadenfall auslösendes Ereignis gilt:

- a) im Haftpflichtrecht: das Ereignis, das den Schaden verursacht hat;
- im Versicherungsrecht: das Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet; wenn es nicht um einen Entschädigungsanspruch geht: die Kenntnisnahme von der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung;
- im Vertragsrecht: die angebliche oder tatsächliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht;
- d) im Straf- und Verwaltungsrecht:
 - bei Verfahren infolge einer vorgeworfenen Widerhandlung: Datum der vorgeworfenen Widerhandlung
 - bei anderen Streitigkeiten: Datum der den Streitauslösenden, amtlichen Mitteilung;

4.6 Anmeldung eines Schadenfalls

4.6.1 Schadenfälle in der Schweiz

Der Begünstigte meldet einen Schadenfall, für welche er die Hilfe der Assista beanspruchen will, raschmöglichst nach dessen Eintritt;

- a) entweder dem örtlich zuständigen Rechtsdienst der Assista oder dem Sitz der Assista in Genf. Der Begünstigte schildert genau den Hergang und die Umstände und legt alle dienlichen Unterlagen bei;
- oder einem frei gewählten Anwalt, der für die Wahrung seiner Interessen örtlich zuständig ist. Der Begünstigte teilt der Assista unverzüg-

lich Namen und Adresse des Anwalts mit oder sorgt dafür, dass dieser ohne Verzug mit der Assista in Verbindung tritt.

4.6.2 Schadenfälle ausserhalb der Schweiz (Zusatz Europa)

Wie Ziff. 4.6.1, ausser dass der Begünstigte nur in dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahme, Beschlagnahme des gedeckten Fahrzeugs, usw.) berechtigt ist, sich sofort an einen Anwalt zu wenden.

- **4.6.3** Die Assista lehnt jede Haftung für die Folgen einer verspäteten Anmeldung ab.
- **4.6.4** Die Assista prüft das Bestehen der sachlichen, örtlichen und zeitlichen Versicherungsdeckung und erteilt gegebenenfalls dem vom Begünstigte beauftragten Anwalt Kostengutsprache.

4.7 Schadensbearbeitung durch die Assista

4.7.1 Schadenfälle in der Schweiz

- Macht der Begünstigte von seinem sofortigen Anwaltsrecht keinen Gebrauch, ergreift die Assista alle zur optimalen Interessenwahrung des Begünstigten notwendigen Massnahmen.
- b) Der Begünstigte erteilt der Assista alle gewünschten Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Er enthält sich jeglichen Eingriffs in die von der Assista geführten Verhandlungen. Ohne ihr Einverständnis schliesst er keine Vergleiche ab, erteilt keine Mandate und leitet keine gerichtlichen Verfahren ein.

4.7.2 Schadenfälle ausserhalb der Schweiz (Zusatz Europa)

- Ausser den unter Ziff. 4.6.2 erwähnten dringenden Fällen behält sich die Assista das Recht vor, allein zu handeln und eine gütliche Erledigung anzustreben, bevor ein ausländischer oder schweizerischer Anwalt eingeschaltet wird.
- b) Wie Ziff. 4.7.1 b)

4.8 Beizug eines Anwalts

4.8.1 Schadenfälle in der Schweiz

- Wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss,
 - wenn ein Interessenkonflikt besteht,

 wenn die Assista es aus anderen Gründen für angezeigt hält.

- wenn es der Begünstigte während der Schadensbearbeitung durch die Assista verlangt, kann der Begünstigte frei einen örtlich zuständigen Anwalt wählen und beauftragen. Übt der Begünstigte dieses Recht nicht aus, wird der Anwalt von der Assista bestimmt.
- b) Der Begünstigte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden und ihn zu ermächtigen – oder, auf Begehren der Assista hin, aufzufordern – die Assista über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten, ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und vor allen wichtigen Entscheidungen (Klageeinleitung, Einlegen eines Rechtsmittels, usw.) mit ihr Rücksprache zu nehmen. Diese Klausel ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die verlangten Informationen für den Begünstigten nachteilig sein können.

4.8.2 Schadenfälle ausserhalb der Schweiz (Zusatz Europa)

- Die Bestimmung eines ausländischen oder schweizerischen Anwalts erfolgt im Einvernehmen zwischen der Assista und dem Begünstigten; kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der Begünstigte drei Anwälte vor, unter welchen die Assista wählt.
- b) Wie Ziff. 4.8.1 b).

4.9 Meinungsverschiedenheiten

4.9.1 Tritt zwischen dem Begünstigten und der Assista hinsichtlich der Regelung des gedeckten Schadenfalls eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt die Assista ihre Leistung für eine Massnahme ab, die sie für aussichtslos hält, so begründet sie unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Begünstigten auf sein Recht hin, innerhalb von 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Der Begünstigte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen schweizerischen Juristen (z.B. einen Anwalt, einen Richter, usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens.

- Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.
- 4.9.2 Lehnt die Assista ihre Leistung für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Begünstigte direkt oder nach dem Schiedsverfahren auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Assista vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Assista die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Ziffer 4.2).

4.10 Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Begünstigte schuldhaft die Obliegenheiten der Ziffern 2.11 und 4.6 bis 4.9 hievor, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

4.11 Mitteilungen

- 4.11.1 Die Mitteilungen der Assista an den Inhaber der TCS Firmenkarte erfolgen rechtsgültig an die letzte, der Assista bekannte Adresse.
- **4.11.2** Die Mitteilungen des Inhabers der TCS Firmenkarte an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf, oder an einen ihrer Rechtsdienste

Touring Club Schweiz

Chemin de Blandonnet 4 Postfach 820 1214 Vernier Tel. 0842 440 440 Fax 0844 888 112 www.tcs.ch/firmen